

ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT UV.2017.00216

vom 3. März 2020

ZH Sozialversicherungsgericht, 2020-03-03, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_UV.2017.00216

FR: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT UV.2017.00216 du 3 mars 2020

IT: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT UV.2017.00216 del 3 marzo 2020

Erwägungen

E. 12

5

Die Beschwerdeführerin machte geltend, dass der psychische Integritätsschaden von 65 % zum bisherigen von 35 % zu addieren sei.

Liegen verschiedene Integritätsschäden vor, wird die Integritätsentschädigung nach der gesamten Beeinträchtigung festgesetzt (BGE 116 V 156 E. 3b). Von verschiedenen Integritätsschäden ist auszugehen, wenn die Beeinträchtigungen sich medizinisch eindeutig feststellen und in ihren Auswirkungen voneinander klar unterscheiden lassen (Urteil 8C_826/2012 vom 28. Mai 2013 E. 3.2 mit Hinweis).

Klar unterscheidbare und sich gegenseitig nicht beeinflussende Integritätsschäden sind grundsätzlich zu addieren (Urteil 8C_19/2017 vom 22. Mai 2017 E. 4.4 mit Hinweisen).

Die vorliegend zu beurteilenden Integritätsschäden für den Augenverlust einerseits und für die psychischen Unfallfolgen andererseits sind klar unterscheidbar und es bestehen keine Überschneidungen. Entsprechend sind sie - entgegen den Ausführungen von Dr. E. ___ - zu addieren. Die Integritätsentschädigung für den Augenverlust in der Höhe von 35 % ist somit unter zusätzlicher Berücksichtigung des psychischen Integritätsschadens von 65 % auf 100 % zu erhöhen.

E. 13

Nach dem Gesagten ist die Beschwerde in Aufhebung des angefochtenen Einspracheentscheides vom 14. Juli 2017 teilweise gutzuheissen mit der Feststellung, dass die laufende Invalidenrente der Beschwerdeführerin ab 1. Juli 2015

basiert auf einem Invaliditätsgrad von 100 % zu erhöhen und die Integritätsentschädigung unter zusätzlicher Berücksichtigung des psychischen Integritätsschadens um 65 % auf 100 % zu erhöhen ist.

E. 14

Bei diesem Ausgang des Verfahrens ist die Beschwerdegegnerin zu verpflichten, der Beschwerdeführerin eine angemessene Prozessentschädigung auszurichten (§ 34 des Gesetzes über das Sozialversicherungsgericht). Unter Berücksichtigung der Bedeutung der Streitsache und der Schwierigkeit des Prozesses wird diese beim praxisgemässen Stundenansatz von Fr. 220.-- (zu züglich Mehrwertsteuer) auf Fr. 3'400.-- (inkl. Barauslagen und Mehrwertsteuer) festgelegt. Das Gericht erkennt: 1.

In teilweiser Gutheissung der Beschwerde wird der Einspracheentscheid der AXA Versicherungen AG vom 14. Juli 2017

aufgehoben, und es wird festgestellt, dass die laufende Invalidenrente der Beschwerdeführerin ab 1. Juli 2015

basierend auf einem Invaliditätsgrad von 100 % zu erhöhen und die Integritätsentschädigung unter zusätzlicher Berücksichtigung des psychischen Integritätsschadens auf 100 % zu erhöhen ist. Im Übrigen wird die Beschwerde abgewiesen. 2.

Das Verfahren ist kostenlos. 3.

Die Beschwerdegegnerin wird verpflichtet, der Beschwerdeführerin eine Prozessentschädigung von Fr. 3'400.-- (inkl. Barauslagen und MWSt) zu bezahlen. 4.

Zustellung gegen Empfangsschein an: - Rechtsanwältin Elda Bugada Aebli -
Rechtsanwältin Dr. Kathrin Hässig - Bundesamt für Gesundheit 5.

Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit der Zustellung beim Bundesgericht Beschwerde eingereicht werden (Art. 82 ff. in Verbindung mit Art. 90 ff. des Bundesgesetzes über das Bundesgericht, BGG). Die Frist steht während folgender Zeiten still: vom siebten Tag vor Ostern bis und mit dem siebten Tag nach Ostern, vom 15. Juli bis und mit 15. August sowie vom 18. Dezember bis und mit dem 2. Januar (Art. 46 BGG).

Die Beschwerdeschrift ist dem Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, zuzustellen.

Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten; der angefochtene Entscheid sowie die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Partei sie in Händen hat (Art. 42 BGG). Sozialversicherungsgericht des Kantons Zürich
Der Vorsitzende
Die Gerichtsschreiberin
Mosimann
Neuenschwander-Erni

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.